

---

## S 5 AI 894/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eintritt einer Sperrzeit Zuzug zum Verlobten wichtiger Grund
Leitsätze	Zum Erfordernis zumutbarer Anstrengungen, den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit zu vermeiden.
Normenkette	<a href="#">AFG § 119</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AI 894/96
Datum	17.04.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 214/97
Datum	19.11.1998

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄxgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 17. April 1997 wird zurÄ¼ckgewiesen.

II. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen des Eintritts einer Sperrzeit vom 01.10.1995 bis 23.10.1995 streitig.

Die am 19.10.1963 geborene KlÄxgerin meldete sich am 09.10.1995 arbeitslos und beantragte Alg. Sie war zuletzt vom 15.01.1990 bis 30.09.1995 als Gäxrtnermeisterin bei der Firma in Korschenbroich-Pesch beschÄ¼ftigt gewesen. Dieses ArbeitsverhÄ¼ltnis kÄ¼ndigte die KlÄxgerin am 28.08.1995 zum 30.09.1995. Als GrÄ¼nde fÄ¼r die KÄ¼ndigung gab sie spÄ¼ter an, am 19.07.1995 ihren

---

späteren Ehemann kennengelernt zu haben. Am 18.08.1995 habe man beschlossen, zusammenzubleiben und zu heiraten. Sie sei dann aus der bisher mit ihrem früheren Lebensgefährten genutzten Wohnung ausgezogen und sei am 14.09.1995 in der Wohnung ihres späteren Ehemannes in Landgraaf in den Niederlanden eingezogen. 14 Tage lang sei sie noch von den Niederlanden aus jeweils 180 Kilometer hin- und zurückgefahren. Die Autofahrt habe täglich ca. 3 Stunden betragen. Dies sei wegen des bevorstehenden Winters und der saisonbedingten Mehrarbeit nicht mehr möglich gewesen. Zudem habe sie auch nicht über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügt. Ende November/Anfang Dezember 1995 sei bei der Gemeinde Landgraaf der Hochzeitstermin bestellt worden. Am 24.03.1996 habe man geheiratet. Am 04.10.1995 habe sie sich beim GAK in Heerlen/Niederlande arbeitslos gemeldet und von da an jeden Monat mindestens zwei bis drei Bewerbungen an Gärtnerereien sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden geschrieben.

Unter Hinweis auf ihren ausländischen Wohnsitz lehnte die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 16.11.1995 den Antrag auf Leistungen ab. Der Widerspruch vom 12.12.1995 führte zur Aufhebung dieses Ablehnungsbescheides (Aufhebungsbescheid vom 10.04. 1996).

Mit Bescheid vom 12.04.1996 bewilligte sodann die Beklagte der Klägerin ab 25.12.1995 antragsgemäß Alg für vorläufig 306 Tage. Für die Zeit vom 01.10.1995 bis 23.12.1995 lehnte sie mit Bescheid vom 10.04.1996 den Antrag wegen des Eintritts einer Sperrzeit von 12 Wochen (01.10.1995 bis 23.12.1995) ab. Die Fortsetzung ihres Beschäftigungsverhältnisses bis zur Heirat sei ihr zumutbar gewesen. Der Widerspruch der Klägerin vom 09.05.1996 blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19.07. 1996).

Gegen den am 24.07.1996 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die Klägerin am 23.08.1996 Klage zum Sozialgericht Aachen, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 20.09.1996 an das Sozialgericht Nürnberg verwies. Ein wichtiger Grund für die Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses ergebe sich aus dem Schutz von Ehe und Familie.

Mit Urteil vom 17.04.1997 wies das Sozialgericht Nürnberg die Klage ab; die Klägerin könne sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen. Gründe beruflicher Art hätten sie nicht veranlaßt, ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Soweit sie auf ihre persönlichen Belange verweise, mit ihrem Lebensgefährten in den Niederlanden zusammenzuziehen, rechtfertige das nicht die Aufgabe des Arbeitsplatzes zu dem gewählten Zeitpunkt. Einen wichtigen Grund stelle anerkanntermaßen der Zuzug zum Ehegatten dar. Dies gelte auch dann, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, der Arbeitnehmer bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses aber davon ausgehen dürfe, daß die Schließung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen werde. Ein derartiger Ausnahmefall sei bei der Klägerin jedoch nicht anzunehmen. Die Aufnahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem Partner rechtfertige die Kündigung zum 30.09.1995 nicht. Der Sonderfall der Versorgung von Kindern liege nicht vor. Auch wenn sich die Lebenswirklichkeit durch eine beträchtliche Zunahme

---

nichtehelicher Lebensgemeinschaften geÄndert habe, so kÄnne dennoch die nichteheliche Gemeinschaft der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gleichgestellt werden. Die KlÄgerin kÄnne sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, daÄ ihr das Zusammenleben mit ihrem bisherigen Lebenspartner in der Betriebswohnung nicht mehr zumutbar gewesen sei. Dazu hÄtte sie sich zumindest Äbergangsweise bis zu ihrer Verheiratung um eine arbeitsplatznahe Wohnung bemÄhen mÄssen. Derartig in den Privatbereich fallende besondere Schwierigkeiten kÄnnten der Versichertengemeinschaft nicht angelastet werden. Eine besondere HÄrte liege nicht vor.

Gegen das am 09.11.1997 zugestellte Urteil legte die KlÄgerin am 01.07.1997 Berufung ein. Zur BegrÄndung bezog sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und bat um PrÄfung, ob nicht doch mindestens von einer besonderen HÄrte auszugehen sei.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 17.04.1997 und den Bescheid der Beklagten vom 10.04.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr fÄr die Zeit vom 09.10.1995 bis 23.12.1995 Arbeitslosengeld zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 17.04.1997 zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die EntscheidungsgrÄnde des Sozialgerichts fÄr zutreffend.

Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung war die Leistungsakte der Beklagten und die erstinstanzliche Verfahrensakte. Wegen des Sachverhalts wird ergÄnzend auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([Ä§ 151 Abs.1, 143 Sozialgerichtsgesetz](#) Ä SGG -); insbesondere bedurfte sie nicht der Zulassung gemÄÄ [Ä§ 144 Abs.1 SGG](#).

Das Rechtsmittel ist nicht begrÄndet.

Mit der richtigen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage wendet sich die KlÄgerin gegen den Bescheid vom 10.04.1996 (Widerspruchsbescheid vom 19.07.1996), mit dem ihr das beantragte Alg fÄr die Zeit der eingetretenen Sperrzeit abgelehnt wurde. Die Klagebefugnis der KlÄgerin ist nicht dadurch berÄhrt, daÄ sie beim niederlÄndischen VersicherungstrÄger Leistungen beantragt, fÄr die Zeit vom 02.10.1995 bis 14.01.1996 vorschÄweise auch Leistungen erhalten (fl. 4.899,35 = 4.374,21 DM) und die deutschen

---

Leistungsansprüche wegen Arbeitslosigkeit an den niederländischen Leistungsträger abgetreten hat. Denn das der Klägerin zustehende Anfechtungsrecht war damit nicht an den Abtretungsgläubiger übergegangen (vgl. BSG vom 26.04.1979, [BSGE 48, 159](#)), da das Alg-Stammrecht davon nicht berührt war. Das Ruhen des Anspruchs gemäß [Â§ 119 Abs.1 Satz 3 AFG](#) und die Minderung der Dauer des Anspruches gemäß [Â§ 110 Satz 1 Nr.2 AFG](#) konnte daher nur die Klägerin als Inhaberin des Stammrechts betreffen.

In der Sache folgt der Senat der Begründung des Sozialgerichts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) wird auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen ist ergänzend auszuführen, daß der 11.Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 26.03. 1998 ([B 11 AL 49/97 R](#)) die bisherige, auch vom Sozialgericht zugrundegelegte Rechtsprechung bekräftigt hat. Soweit der 7. Senat des BSG in der Entscheidung vom 29.04.1998 ([B 7 AL 56/97 R](#)) die Absicht bekundet hat, seine Rechtsprechung für die Fälle des "Zuzugs" zum Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zu modifizieren, betrifft das lediglich die starre Fallkonstellation, wonach der Zuzug zum Partner einer bereits bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft für sich allein grundsätzlich zur Versagung eines wichtigen Grundes führen müsse.

Der 7. Senat will künftig davon ausgehen, daß die persönlichen Interessen des Arbeitslosen nicht grundsätzlich hinter den Interessen der Versicherungsgemeinschaft zurücktreten, wenn die Arbeitsplatzaufgabe zu dem Zweck erfolge, durch Umzug vom arbeitsplatznahen Wohnort nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung ein engeres Zusammenleben mit dem Partner zu ermöglichen, mit dem bereits eine "eheähnliche Gemeinschaft" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestehe. Er geht dabei davon aus, daß erst eine dreijährige Dauer der Beziehung genügende Ernsthaftigkeit und Kontinuität bezeuge, um eine eheähnliche Gemeinschaft anzunehmen. Der Senat hat sodann weiter ausgeführt, daß Ausdruck der Ernsthaftigkeit und Intensität der Beziehungen darüber hinaus in der Arbeitssuche in der Nähe des gemeinsamen Wohnorts vor der Lösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck komme. Insoweit beabsichtigt der 7. Senat, den Zuzug zu einem Partner einer bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft nur dann als wichtigen Grund anzuerkennen, wenn sich der Arbeitslose vor der Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses so intensiv um eine andere Arbeit in der Nähe des gemeinsamen Wohnorts bemüht hat, daß dadurch sein Bedürfnis nach einem engen Zusammenleben dokumentiert werde.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob bei diesem Bewertungsmaßstab nicht auch beim Zuzug zum Ehepartner ein wichtiger Grund entfällt, wenn die vom BSG geforderten zumutbaren Bemühungen unterblieben sind. Denn dem wichtigen Grund liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Sperrzeit nur eintreten soll, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versicherungsgemeinschaft ein

---

anderes Verhalten zugemutet werden kann (vgl. BSG vom 13.08.1986, [SozR 4100 Â§ 119 Nr.8](#) = [NZA 87, 180](#); BSG vom 26.03.1998, a.a.O.). Deshalb kann sich die KlÃ¤gerin auf einen wichtigen Grund schon deshalb nicht berufen, weil sie nicht die ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Diese EinschrÃ¤nkung folgt aus dem Grundgedanken der Sperrzeitregelung, die die Gemeinschaft der Beitragszahler davor schÃ¼tzen soll, daÃ der Anspruchsberechtigte das Risiko seiner Arbeitslosigkeit manipuliert. Der unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes macht es deshalb erforderlich, nicht nur die GrÃ¼nde fÃ¼r die Aufgabe des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und des Umzuges, sondern auf die Vorkehrungen zur Erhaltung des bisherigen sowie zur Erlangung eines AnschluÃarbeitsverhÃ¤ltnisses in die wertende Betrachtung einzubeziehen. Zwar fÃ¼hrt das Fehlen von BemÃ¼hungen um einen AnschluÃarbeitsplatz nicht allein zum Eintritt einer Sperrzeit, jedoch verwehrt es die Verletzung von aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis abzuleitenden Obliegenheiten dem Arbeitslosen, sich auf einen wichtigen Grund im Sinne des [Â§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.1 AFG](#) zu berufen (BSG vom 26.03.1988, a.a.O.).

Der Grundsatz, daÃ eine Verletzung der Obliegenheit des Versicherten, den Eintritt des Versicherungsfalles zu vermeiden, der Anerkennung eines wichtigen Grundes entgegensteht, fÃ¼hrt nach der Rechtsprechung des BSG dazu, daÃ sich der wichtige Grund mit dem Zeitpunkt der AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses decken muÃ. Der Arbeitslose muÃ einen wichtigen Grund dafÃ¼r haben, daÃ er das ArbeitsverhÃ¤ltnis gerade zu dem bestimmten, von ihm gewÃ¼hlten Zeitpunkt auflÃ¶st (BSG vom 13.08.1986, [a.a.O.](#), BSG vom 26.03.1998, a.a.O.). Das BSG hat in diesem Zusammenhang dargelegt, daÃ ein wichtiger Grund zur KÃ¼ndigung bei einem erheblichen Zwischenraum zwischen einer Arbeitsaufgabe und beabsichtigter EheschlieÃung nur vorliegt, wenn der Arbeitslose erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, diesen durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber Ã¼ber die AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum geplanten EheschlieÃungstermin zu vermeiden (BSG vom 29.11.1988, [BSGE 64, 202](#) = [SozR 4100 Â§ 119 Nr.34](#)).

Die KlÃ¤gerin hat dagegen vor LÃ¶sung ihres ArbeitsverhÃ¤ltnisses naheliegende Anstrengungen zur Erlangung eines AnschluÃarbeitsplatzes unterlassen. Sie hat weder vor noch zum Zeitpunkt der KÃ¼ndigung sich um einen solchen Arbeitsplatz in der NÃ¤he der beabsichtigten neuen gemeinsamen Wohnung bemÃ¼ht. Sie hat zudem auch nicht rechtzeitig einen Vermittlungsauftrag zur nahtlosen Erlangung eines AnschluÃarbeitsplatzes erteilt. Sie hat sich vielmehr erst am 04.10.1995 in den Niederlanden und am 09.10.1995 beim Arbeitsamt in Deutschland arbeitslos gemeldet. Zwischen der KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Einschaltung der Arbeitsvermittlung lag demnach ein Zeitraum von Ã¼ber einem Monat. Nach ihren eigenen Angaben setzten auch ihre eigenen BemÃ¼hungen zu einer BeschÃ¤ftigungssuche nicht frÃ¼her ein.

Wie das Sozialgericht zutreffend angenommen hat, kann eine besondere HÃ¤rte nicht angenommen werden. Neben den vom Sozialgericht angefÃ¼hrten GrÃ¼nden

---

steht auch das Unterlassen zumutbarer Bemãhungen um einen Anschlussãrbeitsplatz der Annahme einer besonderen Hãrte entgegen. Von der Klãgerin war zu erwarten, ihre persãnliche Entscheidung, kurzfristig zu ihrem neuen Lebenspartner und Verlobten zu ziehen, unter Wahrung der Interessen der Versicherungsgemeinschaft zu treffen. Besondere Umstãnde, die das Verhalten der Klãgerin notwendig oder verstãndlich erscheinen lassen, sind nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#); unter Berãcksichtigung des Verfahrensausganges bestand keine Veranlassung, die Beklagte zur Erstattung von Kosten zu verpflichten.

Grãnde fãr die Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verãndert am: 22.12.2024